

KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. – Herwarthstr. 7 – 50672 Köln

An die Mitglieder, Freundinnen und Freunde des Kölner Flüchtlingsrates, beratende Gäste und weitere Interessentinnen und Interessenten

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Geschäftsstelle:

Herwarthstr. 7
50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Claus-Ulrich Pröbß, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

Email: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Christina Dück, Assistenz Geschäftsführung

Fon: 0221 279 171-10

Mobile: 0160 99305880

Email: dueck@koelner-fluechtlingsrat.de

Köln, den 08.09.2017

Grußwort des Geschäftsführers

„Über Asylfragen wird künftig in Afrika entschieden“ (Präsident Macron)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,

wie können wir die aktuelle rechtliche und politische Lage hinsichtlich der Geltung der Menschenrechte und des Flüchtlingsschutzes in Europa und in Deutschland noch beschreiben und kommentieren? Diese Frage ist ganz ernst gemeint.

Nicht nur Länder haben Grenzen. Manchmal hat auch die Sprache Grenzen. Wenn das, was mit Sprache ausgedrückt werden soll, nicht mehr in die Wörter hineinpasst, weil die Wörter zu klein dafür sind. Eine Folge kann Verstummen sein. Eine andere Folge kann sein, die Wörter zu dehnen und größer zu machen. Um die Dinge beim Namen zu nennen, auch wenn deren Ausmaß und Bedeutung kaum zu erfassen – und zu ertragen! - sind.

Aber die Sprache alleine hilft nicht. Wir müssen das Sprechen mit Taten verbinden. Wir müssen mehr, viel mehr Menschen als bislang für Flüchtlingsrechte und Verfassungsschutz gewinnen. Daran mangelt es noch. Und deshalb sind wir politisch noch in der Minderheit.

Die Aushebelung und Verstümmelung des bisherigen europäischen Flüchtlingsschutzsystems durch Deutschland und andere EU-Staaten sowie der Ausbau der „Festung Europa“ gehen in eine neue Phase:

Bei einem Treffen der Staats- bzw. Regierungschefs von Frankreich, Deutschland, Spanien und Italien sowie dem Tschad, Niger und Libyen am 28.08.2017 in Paris wurde u.a. beschlossen,

- Grenzsicherungsmaßnahmen insbesondere durch entsprechende Aufrüstung zu erweitern,
- sog. Vorfeldkontrollen einzuführen,
- „Asylverfahren“ zur Identifizierung „asylberechtigter“ Flüchtlinge in großen Flüchtlingslagern in den Staaten Tschad und Niger durchzuführen und

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

**Wolfgang Schild, Rechtsanwalt,
Prof. Dr. Markus Ottersbach**

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 25.07.2014 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto
des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:**

Sparkasse KölnBonn

BLZ: 370 501 98

Konto-Nr. 22 10 20 40

IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40

BIC: COLSDE33XXX

- die im Rahmen dieses „Asylverfahrens“ identifizierten „asylberechtigten“ Flüchtlinge in EU-Staaten aufzunehmen – auf freiwilliger Basis natürlich.

Nur mal zur Erinnerung: Tschad und Niger sind Staaten, in denen tagtäglich Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Organe begangen werden. Und Libyen? Den Staat gibt es doch gar nicht mehr. Dafür rd. 1.700 militante Gruppen, die sich gegenseitig bekämpfen. Die dortigen Flüchtlingshaftlager gelten als "Orte des Grauens", wo Menschen, beraubt, vergewaltigt und ermordet werden.

Sollten die Pläne umgesetzt werden, würden sie den endgültigen Abschied vom individuellen Recht auf Asyl in der EU bedeuten. Die sog. europäische Wertegemeinschaft („Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“) – Sie erinnern sich? – würde für den Bereich des Flüchtlingsschutzes schlussendlich ad acta gelegt werden.

Und Deutschland ist dabei federführend.

„Deutschland“ ist zunächst einmal die Bundesregierung. Und die Bundesregierung paktiert auf *Teufel komm' raus* mit Unrechts-Regimes afrikanischer Staaten und auch der Türkei („Merkel-Erdogan-Deal“), um mit militärischen und anderen Mitteln Flüchtlinge von Europa fernzuhalten. Dabei sind Schlagworte wie „Kampf gegen illegale Fluchtbewegungen“ perfide und verlogen: Als ob es die Möglichkeit einer „legalen“ Flucht in einen sicheren Staat im Regelfall geben würde. Was es aber geben sollte, wären legale Fluchtwege in die EU, um hier das Recht auf Asyl überprüfen zu lassen. Aber genau das soll es eben nicht geben. Der „Kampf gegen illegale Fluchtbewegungen“ ist ein Kampf gegen Flüchtlinge. Die Bundesregierung verweigert sich einer europäischen Flüchtlingspolitik, die sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention und humanitären Verpflichtungen stützt. In der EU steht sie damit nicht allein.

Und das nationale Recht wird weiter gedemütigt: Der Bundesinnenminister forderte jüngst die Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär geschützte Flüchtlinge. Was bedeutet: Die Verlängerung des Rechtsbruchs (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“) und die Fortsetzung einer menschenfeindlichen Abschreckungspolitik.

Was fehlt, ist ein Aufschrei. Was fehlt, ist der nachhaltige Aufschrei! Die Verteidigung des Rechts. Es ist nicht das Recht „der anderen“. Es ist unser aller Recht. Denn wir haben nur eines. Menschenrechte sind unteilbar.

Die gelten übrigens auch für afghanische Flüchtlinge. Und übrigens auch für Straftäter, sog. Gefährder und „Identitätsfeststellungsverweigerer“. Trotzdem sollen sie weiterhin nach Afghanistan abgeschoben werden können. Aber auch sie haben ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Tatsächlich? Nix da: Am 12.09.2017 soll Berichten zufolge die nächste Sammelabschiebung nach Afghanistan von Düsseldorf aus stattfinden.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

es allein reicht natürlich überhaupt nicht, aber etwas, was alle tun können, die es dürfen, ist: Wählen zu gehen.

Am 24.09.2017 ist Bundestagswahl!

Ihr
Claus-Ulrich Pröls

Flüchtlingspolitische Nachrichten

September 2017

1. Internes

Beratungsteam des Kölner Flüchtlingsrates Innenstadt sucht Büroräume

Gesucht werden: 2 Räume (jeweils min. 15 qm) ohne Durchgangszimmer, mit eigenem Eingang, zwischen 10 - 10,20 Euro/qm, gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Bitte wenden Sie sich an: Marlen Vahle, vahle@koelner-fluechtlingsrat.de, Tel: 0171 70 26 169

2. Flüchtlingspolitik Köln und Region

2.1 Rat beschließt Mindeststandards

Am 11. Juli 2017 entschied der Rat der Stadt Köln über Umsetzung der Mindeststandards zur Flüchtlingsunterbringung, die in Abstimmung mit freien Trägern, dem Runden Tisch für Flüchtlingsfragen und Vertreter/innen der Kölner Willkommensinitiativen erarbeitet wurden.

Im Einzelnen wurde damit folgenden Änderungen zugestimmt:

1. „Für alle errichteten Leichtbauhallen und alle Standorte, die mit abgetrennten Schlafkojen ausgestattet und mit Gemeinschaftsverpflegung versorgt werden, wird der personelle Betreuungsschlüssel für die Sozialarbeiter auf 1:60 festgelegt. Namentlich gilt dieser neue Schlüssel für die Einrichtungen Luzerner Weg, Hardtgenbuscher Kirchweg und Butzweiler Hof sowie für die Unterkünfte Friedrich-Naumann-Straße, Matthias-Brüggen-Straße, Robert-Perthel-Straße und Ostlandstraße. An allen weiteren Standorten wird die Stadt Köln an dem bestehenden Betreuungsschlüssel von 1:80 festhalten. Hieraus

resultieren Mehraufwendungen in Höhe von 640.000 Euro pro Jahr.

2. Um die Arbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt in diesen Einrichtungen besser abzustimmen, finanziert die Stadt Köln bei den Trägern in den folgenden fünf Einrichtungen jeweils eine halbe Personalstelle zusätzlich: Hardtgenbuscher Kirchweg, Luzerner Weg, Butzweiler Hof, Herkulesstraße und Ringstraße. In Summe sind dies $5 \times 0,5 = 2,5$ Stellen. Jeweils eine viertel Stelle zusätzlich finanziert die Stadt Köln in folgenden Einrichtungen: Matthias-Brüggen-Straße, An den Gelenkbogenhallen, Friedrich-Naumann-Straße, Eygelskovener Straße und Wilhelm-Schreiber-Straße sowie an den zusammengefassten Standorten Hermann-Heinrich-Gossen-Straße und Max-Planck-Straße. In Summe sind dies $6 \times 0,25 = 1,5$ Stellen. Hieraus ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von 297.600 Euro pro Jahr.
3. Darüber hinaus wird das Ehrenamt auf Bezirksebene fortan durch zusätzliches Personal – jeweils eine halbe Stelle – in jedem Bürgeramt unterstützt. Insgesamt wird hier um 4,5 Stellen ($9 \times 0,5$ Stellen) aufgestockt. Bei freien Trägern und privaten, gemeinnützigen Vereinigungen werden 4,5 Stellen ($9 \times 0,5$ Stellen) finanziert, um die standortübergreifende Betreuung und Steuerung des Ehrenamts zu stärken. Hierfür stehen jährlich 334.800 Euro zur Verfügung.
4. Für Aufbau und Pflege des digitalen Informationsportals des Netzwerks "Willkommenskultur Köln" stellt die Stadt Köln finanzielle Mittel in Höhe von 11.300 Euro pro Jahr zur Verfügung.
5. Ehrenamtliche Initiativen erhalten auf Antrag abrufbare Zuschüsse zur Unterstützung ihrer administrativen Tätigkeiten mittels geringfügig Beschäftigter im Umfang von zehn Wochenstunden pro Initiative. Hierfür werden vorerst 57.100 Euro jährlich im Haushalt eingestellt.

6. Die medizinische Versorgung in den Einrichtungen, insbesondere in den Notunterkünften, wird verbessert. Die Stadt Köln richtet hierfür eine Koordinierungsstelle für alle bisher in den Notunterkünften beschäftigten, medizinischen Fachkräfte ein. Darüber hinaus werden zwei weitere Stellen für Gesundheits- und Krankenpflegekräfte zugesetzt, die auch über die Notunterkünfte hinaus bei besonderem Bedarf, etwa bei akuten Erkrankungen oder Impfkationen in den Regelwohnheimen und Beherbergungsbetrieben, eingesetzt werden. Die Anbindung der drei Vollzeitstellen erfolgt vorerst befristet für zwei Jahre beim Deutschen Roten Kreuz. Hieraus resultieren jährliche Mehraufwendungen in Höhe von 159.000 Euro.

Alle Maßnahmen werden in der zweiten Jahreshälfte 2018 ausgewertet, die Ergebnisse teilt die Verwaltung allen an der Vorlage beteiligten Fachausschüssen mit. Insgesamt entstehen für die Umsetzung der Mindeststandards Mehraufwendungen in Höhe von 1.861.400 Euro pro Jahr.“

Pressemitteilung der Stadt Köln, <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/rat-beschliesst-mindeststandards-fuer-die-unterbringung-gefluechteter>, Zugriff am 23.08.2017

2.2 Stellungnahme zum Antrag der Piraten-Gruppe, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bezüglich Abschiebungen nach Afghanistan aus Köln

Auf einen Antrag gem. § 3 der GO des Rates der Piraten-Gruppe und einem damit verbundenen Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der GO des Rates der Piraten-Gruppe, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP baten die Antragsteller die Oberbürgermeisterin, den Änderungs- und Zusatzantrag auf die Tagesordnung des Hauptausschusses am 31.07.2017 zu setzen.

Nachfolgend die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin zum Antrag:

„Afghanistan ist nicht sicher: Keine Abschiebungen nach Afghanistan aus Köln“, der Gruppe Piraten AN/1013/2017, TOP 3.1.4 der Rats-

sitzung vom 11.07.2017; verwiesen in die Sitzung des Hauptausschusses am 31.07.2017

Der Antrag enthält 6 Punkte:

1. Der Rat der Stadt Köln fordert die Stadtverwaltung auf, bei ausreisepflichtigen abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan im Rahmen sorgfältiger Einzelfallprüfungen die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten für eine Bleiberechtsperspektive zu prüfen. Das geltende Aufenthaltsrecht bietet die Möglichkeit eines humanitären Aufenthalts oder der verlängerten Duldung.

2. Der Rat appelliert an die Landesregierung von NRW, für afghanische Flüchtlinge einen dreimonatigen bundeslandbezogenen Abschiebungsstopp nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu erlassen und beim Bund die Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan zu erwirken.

3. Der Rat appelliert an die Landesregierung von NRW, sich auf allen politischen Ebenen dafür einzusetzen, dass das BAMF alle negativ beschiedenen Asylanträge von afghanischen Geflüchteten der Jahre 2016 und 2017 überprüft. Dabei muss die veränderte Sicherheitslage in Afghanistan berücksichtigt werden.

4. Der Rat appelliert an die Landesregierung von NRW, sich auf Bundesebene für die Aussetzung des zwischen der EU und Afghanistan ausgehandelten Rückübernahmeabkommens vom 02.10.2016 einzusetzen.

5. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, im Namen der Stadt Köln die ablehnende Haltung des Stadtrats zu Abschiebungen nach Afghanistan gegenüber Mandatsträgern im Bund und im Land NRW zum Ausdruck zu bringen.

6. Die Stadt Köln wird sich auf allen politischen Ebenen dafür einsetzen, dass afghanische Geflüchtete im Asylverfahren Zugang zu Integrationskursen erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung kann nur zu den Ziffern 1 und 6 Stellung nehmen. Die Ziffern 2 bis 5 betreffen

ausländerpolitische Fragestellungen, zu denen sich die Verwaltung nicht positioniert.

Zur Information vorab: Die Kölner Verwaltung hat seit Jahren keine Abschiebungen von Menschen

aus Köln nach Afghanistan vorgenommen (Aktenlage bis 1998 zurückverfolgbar). Seit 1998 hat es 732 Rückführungen von afghanischen Staatsangehörigen im Rahmen der EU-Dublin-VO in andere EU-Staaten gegeben. Von 2015 bis heute wurden sechs Personen in die nach der EU-Dublin-VO zuständigen EU-Staaten Schweden und Ungarn zurückgeführt.

Zu 1.: Bei der Ausländerbehörde Köln sind derzeit 343 afghanische Staatsangehörige mit einer Duldung erfasst. Bereits jetzt werden Anträge nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen) geprüft. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen wird ein Aufenthaltstitel erteilt. 51 afghanischen Staatsangehörigen wurde danach bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Über die Zahl der Ablehnungen wird keine Statistik geführt.

Zu 6.: Die Möglichkeit zur Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist gemäß § 44 AufenthG auf den Personenkreis mit hoher Bleibeperspektive beschränkt. Zu den Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive zählen derzeit Staatsangehörige aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia. Es besteht somit aktuell nur die Möglichkeit, beim BAMF einen Zulassungsantrag auf die Teilnahme im Rahmen verfügbarer Kursplätze nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu stellen.

gez. Reker“

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=622507&type=do&>, Zugriff am 31.08.2017

2.3 NRW-Erlass zu Neuzugängen in Erstaufnahmeeinrichtungen

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration veröffentlichte am 28.07.2017 den Erlass „Umgang mit nicht unterkunfts- oder nicht verfahrensfähigen Personen; Anwendung der §§ 50 Abs. 1 S. 2 AsylG“.

Darin heißt es:

„Unter den Neuzugängen von Asylsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Landes gibt es Personen, bei denen Zweifel hinsichtlich der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren gem. § 12 AsylG oder einer Unterbringungsfähigkeit in einer Gemeinschaftsunterkunft bestehen. Zum Umgang mit diesen Personengruppen gelten folgende Regelungen:

1. fehlende Handlungsfähigkeit

Personen, welche offensichtlich nicht handlungsfähig im Sinne von § 12 AsylG sind, sind nicht in der Lage einen Asylantrag zu stellen und gelten als illegal eingereist bzw. illegal aufhältig. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit für diese Personen liegt damit bei der kommunalen Ausländerbehörde. Bis zu einer Verteilung gem. § 15a AufenthG ist diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die betroffene Person tatsächlich aufhält. Die zuständige Ausländerbehörde wird in diesen Fällen gebeten, beim zuständigen Betreuungsgericht die Betreuung der betroffenen Person anzuregen. Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG (z. B. Unterbringung) ist gem. § 10 a Abs.1 S.3 AsylbLG iVm § 1 Abs.1 S.1 AG AsylbLG die Gemeinde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Person tatsächlich aufhält.

Sofern die handlungsunfähige Person im Familienverbund oder einer engen Fluchtgemeinschaft reist, sind diese nicht voneinander zu trennen. Die handlungsunfähige Person ist in diesen Fällen ebenfalls in Seite 2 von 3 den Aufnahmeeinrichtungen des Landes unterzubringen, soweit der Gesundheitszustand dies erlaubt. Die handlungsfähige Fluchtgemeinschaft bzw. der übrige Familienverbund durchlaufen das Asylverfahren im normalen Sollprozess. Bei Verlegungen in eine andere Unterbringungseinrichtung sind die Personen gemeinsam zu verlegen. Im Falle einer Zuweisung der Familie bzw. der Fluchtgemeinschaft in eine Kommune ist eine Verteilung der handlungsunfähigen Person nach § 15 a AufenthG in die gleiche Kommune vorzunehmen. Bei Zweifeln hinsichtlich der Handlungsfähigkeit, ist zunächst von einer Handlungsfähigkeit auszugehen. Die Personen durchlaufen damit den üblichen Sollprozess inkl. erkennungsdienstli-

cher Behandlung und Zuführung zur Asylantragstellung. Die weitere Beurteilung der Handlungsfähigkeit gem. § 12 AsylG obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als verfahrensführende Stelle. Sofern das BAMF der EAE mitteilt, dass eine Handlungsfähigkeit nicht gegeben ist, ist gemäß dem Verfahren bei offensichtlich nicht handlungsfähigen Personen vorzugehen.

2. Umgang mit nicht unterkunftsfähigen Personen

Sofern kein Fall der Handlungsunfähigkeit nach Ziffer 1 vorliegt und zwingende medizinische und/oder pflegerische Gründe bestehen, welche der Unterbringung einer Person in einer Aufnahmeeinrichtung entgegenstehen, ist diese Person schon vor Asylantragstellung gem. § 50 Abs. 1 S.2 AsylG einer Kommune zuzuweisen. Die Zuweisung ist dann vorzunehmen, wenn auch in den Einrichtungen für vulnerable Personen eine hinreichende Versorgung nicht im notwendigen Maß sichergestellt werden kann. Bei der Zuweisung sind die üblichen Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. Die Bezirksregierung Arnsberg benennt für diese Fälle eine Funktionsadresse, an welche die EAE die zuzuweisende Person mit allen erforderlichen Informationen meldet.

Bis zur Zuweisung sind diese Personen vorübergehend in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer anderen geeigneten Einrichtung in örtlicher Nähe der EAE unterzubringen. Die Bezirksregierungen werden gebeten, für diese kurzfristigen Unterbringungen mit den Belegenheitskommunen örtliche Lösungen zu finden. Anfallende Kranken- oder Pflegekosten werden bis zur Zuweisung durch das Land übernommen. Sofern der Gesundheitszustand einer Person dies zulässt, ist vor der Zuweisung möglichst eine erkennungsdienstliche Behandlung der Person sicherzustellen. Sofern eine erkennungsdienstliche Behandlung vor einer medizinisch notwendigen Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung nicht durchgeführt werden kann, wird die jeweils zuständige örtliche Ausländerbehörde gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die ED-Behandlung schnellstmöglich nachgeholt wird.

Im Auftrag
gez. Schnieder“

http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2017-07-28nicht_Verfahrensaehige.pdf, Zugriff am 23.08.2017

2.4 Plenum am 13.09.2017 mit Dr. Lothar Becker, Leiter der Ausländerbehörde Köln

Bei der Plenumssitzung des Kölner Flüchtlingsrat e.V. am 13.09.2017 wird Herr Dr. Lothar Becker, Leiter der Ausländerbehörde Köln, den Aufbau und die Arbeit der Ausländerbehörde vorstellen. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen am Plenum teilzunehmen und aktuelle Fragen an Herrn Dr. Becker zu richten.

13.09.2017, 18:30 Uhr
Kölner Flüchtlingszentrum „FliehKraft“
Turmstraße 3-5, 2. OG
50733 Köln-Nippes

3. Überregionale Entwicklungen

3.1 Neues zu Afghanistan

3.1.1 Weiterhin Abschiebung nach Afghanistan

„Nach einem schweren Anschlag im Diplomatenviertel von Kabul am 31.05.2017 hatte die Bundesregierung die Einholung einer neuen Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan angekündigt. In einer Pressemitteilung vom 09.08.2017 teilte die Bundesregierung nun mit, dass ein Zwischenbericht zur Neubewertung der Sicherheitslage vorliege. Dieser enthalte keine Anhaltspunkte, die eine Änderung der Haltung zu Rückführungen nach Afghanistan erforderten. Die Bundesregierung kündigte daher an, weiterhin sogenannte Gefährderinnen¹, Straftäterinnen und Personen, die sich ‚hartnäckig‘ der Identitätsfeststellung verweigern, nach Afghanistan abzuschicken. Zudem werde auch die ‚freiwillige Rückkehr‘ weiter gefördert. Der Sprecher des Auswärtigen Amtes, Martin Schäfer, gab an, dass die ‚Gefährdungslage für die Menschen in Afghanistan

¹ Der Flüchtlingsrat NRW verwendet in geschriebenen Texten ausschließlich die weibliche Form. Selbstverständlich sind hier alle Geschlechter gemeint.

von einer Vielzahl von Faktoren abhängig' sei. Die UN - Mission in Afghanistan (UNAMA) hatte am 17.07.2017 neue Zahlen zu zivilen Opfern in Afghanistan veröffentlicht. Zwischen Anfang Januar und Ende Juni wurden 1.662 Zivilistinnen getötet und 3.581 durch Anschläge oder Gefechte verletzt. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Todesopfer um zwei Prozent. UNAMA erklärte in ihrem Bericht, dass die Mehrheit der Afghaninnen unter Krieg und Extremismus leide. Besonders gefährlich sei die Lage in Kabul. Das Auswärtige Amt teilte am 16.08.2017 mit, dass die Visastelle und die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft Kabul aufgrund des Bombenanschlags vom 31. Mai 2017 für unbestimmte Zeit geschlossen bleibe. Neue Schengen-Visa mit Hauptreiseziel Deutschland können in der Botschaft in New Delhi und in den Generalkonsulaten in Istanbul und Dubai beantragt werden. Das Auswärtige Amt sei weiterhin bemüht, eine Antragstellung für Schengen-Visa auch in Islamabad und Duschanbe zu ermöglichen.“

Flüchtlingsrat NRW, Schnellinfo Ausgabe 7/2017,
http://www.fmrnw.de/fileadmin/fmrnw/media/schnellinfo__angehaengte_Dateien_/Schnellinfo_2017_-_07.pdf , Zugriff am 23.08.2017

3.1.2 BMAS setzt sich für Integrationsmaßnahmen für Afghaninnen und Afghanen im Asylverfahren ein

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 12.07.2017 die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Integrationsmaßnahmen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan für das zweite Halbjahr 2017 geöffnet. Diese dürfen somit ab sofort an berufsbezogenen Sprachkursen des BMAS teilnehmen, und ihnen wird der Zugang zu vermittlungsunterstützenden Leistungen der Arbeitsförderung sowie ausbildungsbegleitenden Hilfen, assistierter Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ermöglicht.

„Die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern fallenden Integrationskurse sind hiervon nicht berührt.“

Bundesagentur für Arbeit, RD-Geschäftsanweisung, Geschäftszeichen: 220 – 5316.1 vom 12.07.2017
http://www.fmrnw.de/fileadmin/fmrnw/media/Afghanistan/RD-Weisung_Afghanistan.pdf

3.1.3 Neue Infos zu Visaanträgen für Afghaninnen und Afghanen

„Die Bearbeitung von Visaanträgen, u. a. für den Familiennachzug afghanischer Flüchtlinge, wurde aufgrund des Anschlags vom 31.05.2017 im Kabuler Diplomatenviertel, bei dem die Deutsche Botschaft teilweise zerstört wurde, ausgesetzt. Das ergab die Antwort auf eine schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke von der LINKEN an die Bundesregierung vom 26.06.2017. Das Auswärtige Amt erklärte, dass insgesamt 1.500 bis 2.000 Visaanträge in Kabul anhängig seien. Die Hälfte davon seien Anträge auf Familiennachzug. Die Botschaft in Kabul gab zwischenzeitlich bekannt, dass neue Schengen-Visa mit Hauptreiseziel Deutschland in der Botschaft in New Delhi und in den Generalkonsulaten in Istanbul und Dubai beantragt werden können. Das Auswärtige Amt sei weiterhin bemüht, eine Antragstellung für Schengen-Visa auch in Islamabad und Duschanbe zu ermöglichen. Sobald die organisatorischen Vorbereitungen hierfür abgeschlossen seien, werde dies auf der Webseite des Auswärtigen Amtes bekannt gegeben. Die bereits in der Botschaft in Kabul gestellten Visaanträge (Familienzusammenführung, Studierende usw.) würden in der Zentrale des Auswärtigen Amtes in Berlin weiterbearbeitet.“

Flüchtlingsrat NRW e.V.: Schnellinfo 06/2017 vom 25.07.2017, S.7.
http://www.fmrnw.de/fileadmin/fmrnw/media/downloads/In_eigener_Sache/Schnellinfo/Schnellinfo_2017_-_06.pdf Zugriff am 21.08.2017

3.2 Keine Prepaidkarten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Seit dem 01.07. können Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Fiktionsbescheinigung keine Prepaidkarten mehr kaufen. Mehrere Fälle wurden dem Kölner Flüchtlingsrat bekannt.

Grund ist eine Gesetzesänderung, dass die Karten ab dem 01.07. nur noch unter Vorlage des Ausweises gekauft werden können und nur elektronische Ausweise berücksichtigt werden (zur Info hier ein allgemeiner Artikel aus der SZ zur Umstellung:

<http://www.sueddeutsche.de/digital/prepaid-sim-karten-das-ende-der-anonymitaet-1.3564334>, Zugriff am 23.08.2017)

Geflüchteten Menschen wird so der Zugriff auf eines der für sie wichtigsten Kommunikationsmittel verwehrt.

3.3 Scheinvaterschaften und das neue Gesetz

Thomas Hohlfeld (Fraktion DIE LINKE) schreibt in einer Email vom 21.07.2017:

„Die Fraktion DIE LINKE hat die Bundesregierung zu ihren konkreten Informationen und Erkenntnissen zu (angeblichen) ‚missbräuchlichen Scheinvaterschaften‘ befragt, die mit einer im Eilverfahren beschlossenen gesetzlichen Neuregelung bekämpft werden sollen.

Die Antwort ist erneut nicht überraschend: Der Bundesregierung liegen hierzu ‚keine belastbaren Erkenntnisse‘ vor, sie kann keine weiteren Angaben dazu machen oder konkrete Fälle nennen. Hier nachzulesen:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/130/1813097.pdf>

Ulla Jelpke, kritisierte: ‚Es ist mehr als peinlich, auf solch einer Grundlage eine verfassungsrechtlich höchst bedenkliche gesetzliche Regelung zu beschließen, die eine große Zahl binationaler Familien unter Generalverdacht stellt‘.

Die NOZ berichtete:

<http://www.presseportal.de/pm/58964/3687111>
“

Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, Email vom 21.07.2017

3.4 Trauriger Rekord von einer Million südsudanesischen Flüchtlingen in Uganda erreicht

Nach einem Bericht des UNHCR: „Durchschnittlich 1.800 südsudanesische Flüchtlinge sind im letzten Jahr täglich in Uganda angekommen. Jetzt hat die Flüchtlingszahl die Eine-Million-Marke überschritten. Angesichts der rasant wachsenden Flüchtlingszahl erneuert UNHCR seinen dringenden Aufruf an die internationale Staatengemeinschaft, südsudanesische Flüchtlinge vor allem in Uganda verstärkt zu unterstützen.

Zusätzlich zu den mittlerweile einer Million Flüchtlinge in Uganda werden noch eine Million bzw. wahrscheinlich sogar noch mehr Flüchtlinge vom Sudan, Äthiopien, Kenia, der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik beherbergt.

Seit dem Ausbruch der Krise im Südsudan sind rund zwei Millionen Menschen in Nachbarländer geflohen, Schätzungen zufolge wurden weitere zwei Millionen Menschen innerhalb des Südsudans vertrieben.

In Uganda sind rund 85 Prozent der Flüchtlinge Frauen und Kinder. Vor kurzem angekommene Flüchtlinge berichten von grauenvoller Gewalt, von bewaffneten Gruppen, die Häuser angezündet haben, in denen sich ZivilistInnen befanden, von Menschen, die vor den Augen ihrer Familien getötet wurden, von sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen und über Buben, die entführt wurden, um sie als Kindersoldaten zu missbrauchen.

Die Hilfe durch UNHCR kann mit den stark steigenden Flüchtlingszahlen nicht mithalten und wir sind in Uganda mit einem Finanzierungsloch von knapp 80 Prozent konfrontiert, benötigt werden insgesamt rund 674 Millionen Dollar. In der umliegenden Region ist die Finanzierungssituation nicht viel besser: Benötigt werden insgesamt 883,5 Millionen Dollar, bis jetzt sind davon nur 250 Millionen Dollar eingetroffen.

Die Finanzierungslücke wirkt sich in Uganda mittlerweile drastisch und UNHCR kann nicht einmal mehr lebensrettende Unterstützung und Basis-Versorgung gewährleisten. In den Flüchtlings-siedlungen in Uganda fehlt es an Ärzten, medizinischem Personal und Medikamenten, um lebensrettende Hilfe leisten zu können. Viele Flüchtlingskinder können nicht mehr zur Schule gehen, weil die nächste Schule viel zu weit entfernt wäre.“

<http://www.unhcr.org/dach/de/16359-trauriger-rekord-von-einer-million-suedsudanesischen-fluechtlingen-uganda-erreicht.html>, Zugriff am 21.08.2017

3.5 Familiennachzug von irakischen und syrischen Staatsangehörigen stockt

„Die Welt berichtete am 09.07.2017, dass nach einer Einschätzung des Auswärtigen Amtes 200.000 bis 300.000 syrische und irakische Familienangehörige zu ihren Verwandten nach Deutschland reisen dürften. In der Welt berichtete ein Vertreter des Auswärtigen Amtes, dass die ‚dramatische Nachfrage nach Terminen zur Beantragung von Familiennachzugsvisa‘ zu ‚immensen Herausforderungen‘ führe. Viele Familien werden sich deshalb weiter gedulden müssen. Die Welt führt weiter aus, dass ein anderer Grund, warum viele Familien auf eine Zusammenführung warten müssten, der noch bis März 2018 ausgesetzte Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte sei. Initiativen im Bundestag, die ein Ende dieser im Rahmen des Asylpaktes II eingeführten grund- und menschenrechtlich bedenklichen Regelung fordern, wurden immer wieder verschoben – zuletzt am 28.06.2017. In einem Bericht des WDR5-Morgenmagazins vom 04.07.2017 werden Betroffene, Unterstützerinnen und Beraterinnen interviewt. Das lange Warten zermürbe die Familien und viele würden daran scheitern, ihre Rechte zu bekommen.“

Flüchtlingsrat NRW e.V.: Schnellinfo 06/2017 vom 25.07.2017, S.7. http://www.fmrnw.de/fileadmin/fmrnw/media/downloads/In_eigener_Sache/Schnellinfo/Schnellinfo_2017_-_06.pdf, Zugriff am 21.08.2017

3.6 Pressemitteilung des BMI zur neuen Asylstatistik

Ausweislich der Asylgesuch-Statistik wurde im Zeitraum Januar bis Juli 2017 ein Zugang von 106.604 Asylsuchenden nach Deutschland registriert.

In der Zeit von Januar bis Juli 2017 haben insgesamt 129.903 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (479.620 Personen) bedeutet dies einen Rückgang um -72,9 Prozent. In den Monaten Januar bis Juli 2017 hat das Bundesamt über die Anträge von 444.359 Personen entschieden, 108.308 mehr (+ 32,2 Prozent) als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

92.826 Personen (20,9 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren

2.631 Personen (0,6 Prozent), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 90.195 Personen (20,3 Prozent), die Flüchtlingschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten.

75.981 Personen (17,1 Prozent) erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt bei 28.312 Personen (6,3 Prozent) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Abgelehnt wurden die Anträge von 172.721 Personen (38,9 Prozent). Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 74.519 Personen (16,8 Prozent).

Pressemitteilung des BMI vom 09.08.2017, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/08/asylantraege-juni-2017.html>, Zugriff am 21.08.2017

3.7 Behinderung der Seenotrettung auf dem Mittelmeer

Die italienische Regierung fordert von zivilen Seenot-Rettungsmannschaften einen Verhaltenskodex zu unterschreiben, wogegen sich einige jedoch weigern. Das Rettungsschiff ‚luventa‘ der Organisation Jugend Rettet e.V. wurde beschlagnahmt. Ulla Jelpke hierzu: „Die Beschlagnahme der luventa ist nichts anderes als ein billiges und durchschaubares Erpressungsmanöver, mit dem die italienische Regierung die Unterschrift ziviler Seenot-Retter unter ihren völkerrechtswidrigen Knebelvertrag erzwingen will. Wie der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seinem Gutachten bestätigt, widerspricht das vorgesehene Verbot, Gerechtete auf ein größeres Boot umzuladen, dem internationalen Seerecht. Auf diese Weise droht die Rettung Schutzsuchender massiv ausgebremst zu werden“.

Jelpke weiter:

„Italien und die EU kommen ihrer Verpflichtung zur Seenotrettung nicht ausreichend nach und wollen zugleich zivile Seenotretter behindern. Damit nehmen sie Tausende Tote in Kauf. Es ist vollkommen richtig, dass die Seenotrettungs-NGOs diesen Knebelvertrag nicht unterschrieben haben. Ich erwarte von Italien, das

Schiff von „Jugend rettet“ sofort freizugeben. Jeder Tag, an dem die *luventa* nicht auslaufen kann, ertrinken noch mehr Menschen im Mittelmeer. Die systematischen Diskreditierungs- und Kriminalisierungsversuche gegen zivile Seenotretter müssen endlich aufhören und Schutzsuchenden sichere Wege in die EU ermöglicht werden.“

Das Gutachten des WD kann unter folgendem Link abgerufen werden: WD 2 – 067 – 17_Der italienische Verhaltenskodex

<http://www.ulla-jelpke.de/2017/08/beschlagnahme-von-zivilen-rettungsschiff-ist-schaebiges-erpressungsmanoever/>, Zugriff am 28.08.2017

Ein lesenswerter Artikel zu den Vorwürfen gegen die ‚*luventa*‘ Menschenschmuggel zu betreiben findet sich auch in einem Zeit-Artikel vom 09.08.2017:

<http://www.zeit.de/2017/33/jugend-rettet-migranten-schmuggel-anschuldigung/komplettansicht>, Zugriff am 28.08.2017

3.8 Keine Abschiebung nach Ungarn

„Die Bundesregierung schickt bis auf Weiteres keine Flüchtlinge mehr nach Ungarn zurück. Grund sind die Bedingungen, unter denen Asylsuchende in Ungarn leben. Mit zwei anderen Staaten verbesserte sich hingegen die Zusammenarbeit.“

Kritik am ungarischen Asyl-System gibt es schon lange. So werden Asylbewerber dort systematisch in Gewahrsam genommen. Nun hat Deutschland Konsequenzen gezogen: Berlin führt Flüchtlinge nicht mehr nach Ungarn zurück, wie es das so genannte Dublin-System eigentlich vorsieht. Gründe sind die Bedingungen, unter denen Asylsuchende dort leben. Laut Dublin-Regel muss der Staat, in den ein Asylbewerber zuerst eingereist ist, das Asylverfahren durchführen.

Dass nun de facto keine Flüchtlinge mehr nach Ungarn geschickt werden, ergibt sich aus einer Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine Kleine Anfrage der Innenexpertin der Linkenfraktion, Ulla Jelpke. (...) In der Antwort geht es unter anderem auch um die Zusammenarbeit mit Italien und Griechenland.

Zunächst zu Ungarn: Bereits seit dem 11. April gibt es keine Überstellungen mehr dorthin. Im Juni hatte *tagesschau.de* berichtet, dass die Bundesregierung Rückführungen von Flüchtlingen nach Ungarn ‚prüfe‘.

Linkspartei lobt - und kritisiert

Ulla Jelpke begrüßt zwar, dass keine Flüchtlinge mehr nach Ungarn zurückgeschickt werden. Scharfe Kritik übt sie aber daran, dass die Bundesregierung Berichte über Menschenrechtsverletzungen nie zum Thema innerhalb der EU gemacht hat.

‚Es darf keine stille Kumpanei mit dem Flüchtlingshasser Orban geben‘, so Jelpke mit Blick auf die restriktive Flüchtlingspolitik des ungarischen Präsidenten Viktor Orban. Zur Reduzierung der Zahl der Flüchtlinge sei der Bundesregierung offenbar jedes Mittel Recht: ‚Der Pakt mit Erdogan und die Zusammenarbeit mit libyschen Menschenrechtsverächtern illustrieren anschaulich die Preisgabe der demokratischen Werte der EU.‘“

<http://www.tagesschau.de/inland/ruckfuehrung-ungarn-deutschland-101.html>, Zugriff am 30.08.2017

In der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken heißt es wörtlich:

"Die Prüfungen der Bundesregierung haben ergeben, dass Überstellungen nach Ungarn nur noch eingeschränkt möglich sind. Übernahmeersuchen gemäß der Dublin III-Verordnung werden auch weiterhin an Ungarn gestellt. Überstellungen werden allerdings nur dann durchgeführt, wenn die ungarischen Behörden (Im Einzelfall) schriftlich zusichern, dass Dublin-Rückkehrer gemäß der Aufnahme richtlinie 2013/33/EU untergebracht werden und ihre Asylverfahren nach Maßgabe der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU durchgeführt werden."

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/132/1813218.pdf>, Zugriff am 30.08.2017

4. Entscheidungen

4.1 Entscheidung des EuGH zu Dublin-Fristen

„Flüchtlinge haben lange Wartezeiten für ihr Asylverfahren. Nun stellt der EuGH klar, dass schon die erste Registrierung wichtige Fristen in Gang setzt. Damit gehen die Richter weiter als die Generalanwältin, erklärt *Marcel Keienborg*.

Im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise seit Mitte des Jahres 2015 kamen die für Asylverfahren zuständigen Behörden mit ihrer Arbeit zwischenzeitlich kaum noch nach. Zum Flaschenhals wurde insbesondere das ‚Bundesamt für Migration und Flüchtlinge‘ (BAMF). Flüchtlinge mussten mitunter mehr als ein Jahr warten, nur um einen Asylantrag zu stellen, vom weiteren Verfahren ganz zu schweigen.

Doch der aufenthaltsrechtliche Status der Flüchtlinge während dieses Zeitraums war unklar, und damit auch ihre rechtliche Stellung. Dürfen sie beispielsweise arbeiten? Und wie wirkt sich diese Wartezeit auf die Fristen des Dublin-Verfahrens aus? Diese Frage hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun beantwortet (Urt. v. 26.07.2017, Az C-670/16 Tsegab Mengesteab).

Asylgesuch, Asylantrag und BÜMA

Dass der EuGH überhaupt mit dieser Frage befasst werden musste, hängt mit einer Besonderheit des deutschen Asylrechts zusammen: Das Asylgesetz (AsylG) unterscheidet zwischen Asylgesuch (§§ 18 ff. AsylG) und Asylantrag (§§ 13 f. AsylG). Asylgesuch, auch Erstregistrierung genannt, bezeichnet die Äußerung des Wunsches, einen Asylantrag zu stellen, bei Polizei, Ausländer- oder Grenzbehörde. Ohne gesetzliche Grundlage hatte sich das Verfahren etabliert, dass den Schutzsuchenden dann eine ‚Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender‘ (BÜMA) ausgehändigt worden ist. Mit der BÜMA wurden die Schutzsuchenden dann zur zuständigen Außenstelle des BAMF weitergeleitet, um den Asylantrag zu stellen.

Vor der Flüchtlingskrise reichten hierfür regelmäßig wenige Tage. Nun war es aber so, dass es zwar noch gelang, Asylgesuche aufzunehmen und den Menschen ihre BÜMA auszuhändigen. Asylanträge konnten dann wegen

der Überlastung des BAMF jedoch nicht mehr gestellt werden. Stattdessen warteten die Menschen ohne gesetzlich geregelten Aufenthaltsstatus, lediglich mit ihrer BÜMA, auf den Fortgang des Verfahrens. Der Gesetzgeber reagierte hierauf, indem er zunächst in dem neuen § 63a AsylG eine gesetzliche Grundlage für die BÜMA schuf.

Schweigen gilt als Zustimmung

Häufig waren Fälle wie die des Eritreers Tsegab Mengesteab. Am 14. September 2015 suchte er um Asyl nach, der Termin zur Anhörung und Antragstellung folgte jedoch erst am 22. Juli 2016 und damit über zehn Monate später. Dann stellte das BAMF durch einen Abgleich mit der europäischen Fingerabdruckdatenbank Eurodac fest, dass der Mann bereits in Italien registriert worden war. Damit war nach der Dublin-III-Verordnung (VO) nicht Deutschland, sondern Italien für das Asylverfahren zuständig.

Am 19. August 2016 ersuchte das BAMF Italien daher, den Eritreer aufzunehmen. Wie üblich reagierten die italienischen Behörden darauf nicht – und Schweigen gilt im Dublin-Verfahren als Zustimmung. Folgerichtig lehnte das BAMF den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Gegen den entsprechenden Bescheid wehrte er sich durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Minden.

Das VG Minden setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH offene Fragen zur Auslegung der Dublin-III-VO vor. So ist ein Aufnahmegesuch nach Art. 21 Abs. 1 UA 1 Dublin-III-VO ‚so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung‘ zu stellen. Abweichend davon gilt bei einem Eurodac-Treffer nach Art. 21 Abs. 1 UA 2 Dublin-III-VO eine Frist von zwei Monaten.

Fristen geben subjektive Rechte

Die Generalanwältin am EuGH Eleanor Sharpston steht im Ruf, für eine an humanitären Aspekten ausgerichtete Interpretation des europäischen Migrationsrechts einzustehen. Bereits in der Rechtssache Ghezelbash vertrat sie die Meinung, dass sich Betroffene auf eine fehlerhafte Anwendung der Zuständigkeitsre-

gelung im 3. Abschnitt der Dublin-III-VO berufen und subjektive Rechte ableiten können. Dieser Ansicht hatte sich der EuGH angeschlossen (Urt. v. 07.06.2016, Az. C-63/15).

Bei diesen grundlegenden Annahmen bleibt der EuGH: Bei einem Eurodac-Treffer gilt die speziellere Frist von zwei Monaten, in der das Aufnahmegesuch gestellt werden muss. Ist diese Frist abgelaufen, ist die Zuständigkeit auf den zweiten Mitgliedsstaat übergegangen, der Schutzsuchende kann sich auf diese Frist auch berufen.

Asylantrag ist nicht gleich Asylantrag

Überraschend sind jedoch die Ausführungen des EuGH zum Begriff des Antrags auf internationalen Schutz, der für den Beginn der Frist ausschlaggebend ist. Die Dublin-III-VO hat in Art. 20 Abs. 2 eine ganz eigene Definition eines solchen Antrags: ‚Ein Asylantrag gilt als gestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom Antragsteller eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist.‘ Diese Definition ist für das Dublin-Verfahren maßgeblich. Der EuGH hatte also zu klären, ob sich schon das Asylgesuch oder erst der Asylantrag im Sinne des AsylG darunter subsumieren lassen.

Sharpston hatte dies für das Asylgesuch in ihrem Schlussvortrag abgelehnt und insbesondere mit praktischen Problemen argumentiert. Der EuGH entschied sich hingegen für eine sehr weite Auslegung. Der zuständigen Behörde müssten nur die wesentlichen Informationen oder eine entsprechende Bescheinigung einer Behörde zugehen. Dann gelte der Asylantrag iS der Dublin-III-VO als gestellt. Der Zugang des Schriftstücks selbst oder eine Kopie sei nicht erforderlich. Der EuGH betont, dass eine andere Auslegung Rechte der Betroffenen gefährden würde.

Im Fall des Eritreers hatte das BAMF sogar eine Kopie der BÜMA erhalten, daher begann für den Eritreer am 14. September 2015 die Frist für das Aufnahmegesuch zu laufen. ‚Dublin-Bescheide‘ in diesen Fallkonstellationen sind mit diesem EuGH-Urteil rechtswidrig und daher aufzuheben. Das BAMF wird den Asylantrag von Mengesteab nun materiell prü-

fen müssen, und da dürfte er als eritreischer Staatsangehöriger sehr gute Chancen auf die Anerkennung als Flüchtling iSd § 3 AsylG haben.“

Marcel Keienborg in: Legal Tribune Online am 28.07.2017
<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eugh-urteil-c67016-asylverfahren-gesuch-antrag-fristen-dublin-iii/2/>, Zugriff am 23.08.2017

4.2 Keine Ausbildungsduldung für beruflich bereits qualifizierten Ausländer

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 31. Juli 2017, Aktenzeichen: 7 B 11276/17.OVG: „Ein Ausländer hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung wegen Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung (sogenannte Ausbildungsduldung), wenn er durch seine langjährige, einschlägige Berufserfahrung bereits eine entsprechende Berufsqualifikation erworben hat. Dies entschied das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Der – nach erfolglosem Abschluss seines Asylverfahrens ausreisepflichtige – armenische Antragsteller beantragte im Februar 2017 die Erteilung einer Ausbildungsduldung. Er strebt die Ausbildung zum Glaser mit dem Schwerpunkt Fensterbau an. In Armenien war er rund 14 Jahre als Fensterbauer tätig, zuletzt als Selbständiger mit eigenem Betrieb. Nachdem die Ausländerbehörde der Stadt Landau aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleitete, beantragte er beim Verwaltungsgericht, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn sowie seine Frau und Kinder vorläufig zu dulden. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Obergerverwaltungsgericht zurück.

Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Erteilung einer sogenannten Ausbildungsduldung. Nach der seit August 2016 geltenden Fassung des Ausländergesetzes sei eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe zu erteilen, wenn ein Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnehmen oder aufgenommen habe und kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliege. Letzteres sei hier

nicht der Fall. Der Antragsteller habe auch formal eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen. Die Aufnahme der Berufsausbildung durch den Antragsteller stelle sich aber angesichts dessen, dass er eine entsprechende Berufsqualifikation bereits durch seine langjährige, einschlägige Berufserfahrung erworben habe, als rechtsmissbräuchlich dar. Der Zweck der gesetzlichen Regelung der Ausbildungsduldung werde dadurch umgangen, dass inhaltlich keine Ausbildung erfolge, sondern einem bereits berufsqualifizierten Ausländer durch eine – inhaltlich nicht erforderliche – Ausbildung zunächst ein Duldungsanspruch und sodann die erleichterte Aussicht auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung verschafft würden. Der Gesetzgeber habe keine Duldung für bereits berufsqualifizierte Ausländer vorgesehen, um damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, sondern habe insoweit an den sonst geltenden Bestimmungen zur Arbeitsimmigration festgehalten und lediglich die qualifizierte Berufsausbildung privilegiert. Es bestehe im Gegenteil ein öffentliches Interesse, ein nur formales Ausbildungsverhältnis für bereits einschlägig berufsqualifizierte Ausländer, die – gegebenenfalls nach kurzer Einarbeitung – wie eine ausgebildete Kraft eingesetzt werden könnten, nicht an der Privilegierung der Ausbildungsduldung teilhaben zu lassen. Andernfalls würde ein Fehlanreiz geschaffen, unter den Bedingungen eines Ausbildungsverhältnisses einschlägig ausgebildete Fachkräfte zu beschäftigen, die dies aufgrund der Aussicht auf eine Duldung und die Möglichkeit, sodann einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung zu erhalten, trotz ihrer bereits vorhandenen Berufsqualifikationen akzeptierten. Mithin fehle es in Bezug auf den Antragsteller trotz dessen formal aufgenommenen qualifizierter Berufsausbildung an dringenden persönlichen Gründen als Grundlage für einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung.“

Pressemitteilung Nr.18/2017 des OVG Rheinland-Pfalz vom 04.08.2017,
<https://ovg.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/detail/News/pressemitteilung-nr-182017/>, Zugriff am 21.08.2017

4.3 VG Aachen: Auswirkungen der Verletzung der Informationspflicht

„Mit Beschluss vom 28.06.2017 (Az.: 7 L 843/17.A) ordnete das Verwaltungsgericht (VG) Aachen die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Dublin-Überstellung einer angolischen Frau und ihrer Kinder nach Portugal an. Im Hauptsacheverfahren müsse geprüft werden, ob Informationspflichten seitens des BAMF verletzt worden seien, da der Antragstellerin Informationen nur in deutscher oder englischer Sprache erteilt worden seien und nicht in ihrer Muttersprache. VG Aachen: Az.: 7 L 843/17.A“

Flüchtlingsrat NRW, Schnellinfo 07/2017,
http://www.fmrnw.de/fileadmin/fmrnw/media/schnellinfo__angehaengte_Dateien_/Schnellinfo_2017_-_07.pdf, Zugriff am 23.08.2017

4.4 Verfolgung von wehrpflichtigen Männern in Syrien

„VGH Bad.-Württ.: Fortführung der Rechtsprechung des Senats, dass in Syrien der Wehrpflicht unterliegende Männer, die ohne Genehmigung der zuständigen Militärbehörden Syrien verlassen und sich im Ausland aufgehalten haben, im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht (ausdrücklich entgegen OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 04.05.2017 - 14 A 2023/16.A - asyl.net: M25072).“

Urteil vom 14.06.2017 - A 11 S 511/17
http://www.asyl.net/rechtsprechungsdatenbank/suchergebnis/artikel/58655.html?cHash=59adf1050b61a82df1a48ec58ca4be5e&no_cache=1, Zugriff am 23.08.2017

„VGH Hessen: Rückkehrenden Wehrdienstentziehern, die aus einer (vermeintlich) regierungsfeindlichen Zone (hier: Dara'a) stammen, wird durch den syrischen Staat eine oppositionelle Gesinnung unterstellt, an die er Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG anknüpfen wird.“

http://www.asyl.net/rechtsprechungsdatenbank/suchergebnis/artikel/58924.html?no_cache=1&cHash=3626de6d5a664f4d52fa13344d7a2156, Zugriff am 23.08.2017

4.5 VG Wiesbaden zur fachlichen Qualifikation von psychologischen Psychotherapeuten

VG Wiesbaden - Urteil vom 26.06.2017: „Nicht nur ein Facharzt, sondern auch ein Psychologischer Psychotherapeut ist fachlich geeignet, psychische Krankheiten wie eine PTBS zu diagnostizieren, deren Vorliegen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen kann.“

http://www.asyl.net/rechtsprechungsdatenbank/suchergebnis/artikel/58707.html?no_cache=1&cHash=c53e4a42f2039d77c30915629427321d, Zugriff am 23.08.2017

5. Praxisrelevante Infos und Arbeitshilfen

5.1 Neuauflage von Basisinformationen zum Asylverfahren

Der Informationsverbund Asyl & Migration stellt auf seiner Homepage mit Stand August 2017 relevante Informationen für das laufende Asylverfahren zum Download bereit:

- 1) Das Asylverfahren in Deutschland. Ablauf des Verfahrens, Fallbeispiele weiterführende Informationen
- 2) Das „Dublin Verfahren“ Hintergrund, Ablauf, Fallbeispiele, weiterführende Infos
- 3) Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden, Aufenthalt, soziale Rechte und –Arbeitsmarktzugang während des Asylverfahrens

<http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/basisinformationen.html>
Zugriff am 28.08.2017.

5.2 Flüchtlingsrat NRW: „Konfrontiert mit dem Ablehnungsbescheid. Was nun?“ in weiteren Sprachen

„Die Informationsbroschüre des Flüchtlingsrates NRW zum Thema ‚Konfrontiert mit dem Ablehnungsbescheid. Was nun? – Rechtliche Grundlagen und Strategien zum Umgang mit Ablehnungsbescheiden und Abschiebungsandrohungen‘ ist jetzt in den drei weiteren Sprachen Arabisch, Französisch und Farsi als PDF-Datei auf unserer Website abrufbar. Die Broschüre informiert darüber, welche Möglichkeiten Personen haben, die im Asylverfahren einen Ablehnungsbescheid (Negativ-Bescheid) durch das BAMF erhalten haben und sich dagegen wehren wollen. Als Druckversion kann

die Broschüre in deutscher und englischer Sprache gegen Erstattung der Portokosten in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW bestellt werden. Es folgen noch Übersetzungen in Serbo-Kroatisch und Romanes.“

Flüchtlingsrat NRW, Schnellinfo 7/2017
http://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/schnellinfo__angehaengte_Dateien/_Schnellinfo_2017_-_07.pdf, Zugriff am 23.08.2017

5.3 Abschiebungen aus Schulen und Betrieben: GEW Bayern gibt Informationen und Hinweise

„Die Häufung von Fällen von Abschiebungen aus Schulen veranlasste den Landesverband Bayern der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW Bayern), einen mit Hilfe eines Münchener Anwalts erstellten sechsseitigen Leitfaden zu Rechten und Pflichten der Beschäftigten von Bildungseinrichtungen, z.B. Lehrkräften, im Falle einer Abschiebung von Schülerinnen [und Schülern] aus ihren Einrichtungen herauszugeben. Dabei werden auch grundsätzliche Fragestellungen (sic!) in Bezug auf Abschiebungen behandelt. Der Vorsitzende der GEW Bayern, Anton Salzbrunn, erklärte in einer Pressemitteilung vom 20.06.2017, die Grundaussage des Leitfadens sei, dass nach dem bundesweit geltenden Aufenthaltsgesetz keine Aukunftspflicht (sic!) gegenüber der Polizei bestehe. ‚Keine Kollegin und kein Kollege muss der Polizei mitteilen, an welchem Ort sich eine geflüchtete Person aktuell befindet.‘“

GEW Bayern: Leitfaden der GEW Bayern zu Abschiebungen aus Schulen und Betrieben (19.06.2017)

In: Flüchtlingsrat NRW, Netzheft 06/2017
http://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/schnellinfo__angehaengte_Dateien/_Schnellinfo_2017_-_06.pdf, Zugriff am 23.08.2017

6. Termine und Veranstaltungen

- **05.09.2017, 19:00 Uhr**, Vortrag: Abschiebung in die Perspektivlosigkeit. Zur Menschenrechtssituation von Roma in Europa, Ort: NS-Dokumentationszentrum, Köln, Kosten 4,50€/ermäßigt 2,00€ mit Herbert Preuß, wissenschaftlicher Leiter beim Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

- **13.09.2017, 9:00-17:00 Uhr**, Tagung: „Rassismus und Antisemitismus in der Schule. War da was?“ Ort: Universität zu Köln, Neues Seminargebäude, Albertus-Magnus-Platz (Gebäude 106), Kosten 15,00€/ermäßigt 10,00€ inkl. Verpflegung
- **13.09.2017, 18:30 Uhr**, Plenum des Kölner Flüchtlingsrat e.V., Ort: Kölner Flüchtlingszentrum Fliehkraft, Turmstr. 3-5, (2 OG), 50733 Köln
Zu Gast: Herr Becker, Leiter der Ausländerbehörde Köln
- **06.-08.10.2017, Fr,17:30 bis So, 14:00 Uhr** Seminarwochenende: Hate Speech und alltäglicher Rassismus in sozialen Netzwerken, Das Projekt „Rote Karte gegen Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus“ unterstützt Jugendliche in ihrem Engagement gegen gesellschaftliche Missstände Ort: Jugendakademie Walberberg, Wingert 1, 53332 Bornheim
(www.facebook.com/RoteKarteRassismus)
- **12.10.2017, 11:00-18:00 Uhr** ‚Zwischen Willkommenskultur und Ablehnungsbescheid‘, projekt.kollektiv (IDA-NRW), Bürgerzentrum Ehrenfeld, Venloer Straße 429, 50825 Köln (<http://www.ida-nrw.de/veranstaltungen/veranstaltungsdetails/register/result/reguid/hmac/ida-nrw-fachtagung-zwischen-willkommenskultur-und-ablehnungsbescheid/>)

Vormerken:

- **22.11.2017, 18:00-21:30 Uhr**, Tagung: „Du Jude!“ – Bildes des aktuellen Antisemitismus und ihre Wurzeln, Ort: Melanchthon-Akademie, Kartäuserwall 24B, 50678 Köln

Weiterführende Informationen auf:
<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/index.php>